

## 18. Erfahrungsaustausch der Nachbarschaftshilfen

# Protokoll vom 16.12.2024

TOP 1 Informationen aus dem Landratsamt Ortenaukreis

- **Novellierung der Unterstützungsangebote-Verordnung BW (UstA-VO) vom 17. Januar 2017 (zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2024 – GBl. Nr. 107)**
  - § 6a - Ehrenamtliche Einzelhelfende: Der neue § 6a UstA-VO regelt das neue Angebot der Ehrenamtlichen Einzelhelfenden in BW.
    - Nähere Informationen zum Einsatz als ehrenamtliche Helferin oder Helfer und weitere Unterlagen (Bestätigung für den Einsatz, Abrechnungsf formular) können unter <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/pflege/ehrenamt-und-selbsthilfe/erkennung-einzelhelfende> heruntergeladen werden.
    - Die Landkreise haben hierdurch keinen konkreten Auftrag; keine Anerkennung durch die Landkreise notwendig.
    - Über Details zum neuen Angebot wird auch im kommenden Treffen der NBHs Ortenaukreis ausführlich berichtet.
  - Die Pflicht zum formularmäßigen Tätigkeitsbericht für anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag entfällt. Jedoch wird nach § 11 Abs. 4 UstA-VO weiterhin Auskunft über das bereitgestellte Angebot zu geben sein.
  - Die Schulungsverpflichtung für Ehrenamtliche/ aus der Bürgerschaft Tätige entfällt für Angebote nach § 6 Absatz 1 (anerkannte Häusliche Besuchsdienste und anerkannte Betreuungsgruppen mit Ehrenamtlichen/ aus der Bürgerschaft Tätigen).
  - Die Schulungsverpflichtung für Beschäftigte in den Serviceangeboten hauswirtschaftliche Versorgung nach § 6 Absatz 2 wird von 160 Stunden auf 40 Stunden reduziert.
  - Der Entlastungsbetrag für versicherte Personen mit einem Pflegegrad nach § 45b SGB XI steigt ab dem 01.01.2025 von 125,00 Euro auf 131,00 Euro pro Monat.
- **Regionalgespräch 2025 - Agentur Pflege Engagiert**
  - Der genaue Termin in 2025 steht noch nicht fest
  - Fachveranstaltung zu Fördermöglichkeiten des Landes Baden-Württemberg sowie der sozialen und privaten Pflegeversicherung im Rahmen des Ehrenamts in der Pflege und Selbsthilfe in der Pflege.
- **Personenbeförderung durch eine Nachbarschaftshilfe ohne Personenbeförderungsschein**

Zum Thema „Personenbeförderung durch die Nachbarschaftshilfe ohne Personenbeförderungsschein“ leiten wir Ihnen mit Zustimmung der Beteiligten auszugsweise eine Konversation der NBH Urloffen - Appenweier – Nesselried e.V. mit dem Amt für ÖPNV & Stabsstelle Verkehrsplanung, Landratsamt Ortenaukreis vom 12.11.2024 weiter. Es gelten die hierin genannten Rahmenbedingungen und Empfehlungen:

*„ ... vielen Dank für Ihre Anfrage, die ich gerne beantworte. Die Thematik ist nicht so ganz einfach, weil verschiedene rechtliche Rahmenbedingungen tangiert sind. Erlauben Sie mir daher eine einleitende Einordnung:*

*Zunächst ist die Beförderung von Personen grundsätzlich immer genehmigungspflichtig (§ 1 Abs. 1 PBefG). Im weiteren Verlauf dieses Paragraphen wird wieder eingeschränkt, welche Formen der Beförderung von dieser Pflicht ausgenommen sind. Für die Durchführung genehmigungspflichtiger Beförderungen ist eine Fahrerlaubnis zur Personenbeförderung nach § 48 der Fahrerlaubnisverordnung erforderlich. Eine Ausnahme nach § 48 liegt hier nicht vor.*

*Dreh- und Angelpunkt für die Frage P-Schein Ja/Nein ist also die Frage, ob es sich um eine gewerbliche und/oder entgeltliche Beförderung handelt. Der Gesetzgeber regelt unmissverständlich, dass jede entgeltliche oder geschäftsmäßige Beförderung von Personen genehmigungspflichtig ist. Eine geschäftsmäßige Beförderung kann ich bei dem Tätigkeitsfeld der Nachbarschaftshilfe nicht ausmachen, da die Beförderung hier Bestandteil der Alltagsbegleitung und Unterstützung ist und damit nicht mit einer Beförderung mit dem Taxi vergleichbar ist. Wir können also festhalten, dass wir nicht im gewerblichen Bereich unterwegs sind. Entgeltlich bedeutet, dass irgendwo Geld fließt, d.h. für den Einsatz privater Fahrzeuge der Ehrenamtlichen eine Pauschale oder eine Kilometererstattung gewährt wird. Beförderungen mit Pkw unterliegen nicht der Genehmigungspflicht nach dem PBefG, wenn „das Gesamtentgelt je Kilometer zurückgelegter Strecke den in § 5 Abs. 2 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes genannten Betrag nicht übersteigt“ (§ 1 Abs. 2 Nr. 1b PBefG, gültig seit dem 1. August 2021). Demnach ist eine Kilometervergütung in Höhe von 30 Cent als Höchstbetrag festgelegt, bis zu dem keine Genehmigungspflicht ausgelöst wird. Sollten mehr als 30 Cent gezahlt werden, hätte das die Auswirkung, dass eine Genehmigungspflicht vorliegt. Dann wäre nicht nur ein Personenbeförderungsschein notwendig, sondern auch die Genehmigung als Mietwagenverkehr nach § 49 PBefG. Diese Genehmigung setzt das Vorhandensein der sogenannten fachlichen Eignung voraus, zudem muss die finanzielle Leistungsfähigkeit nachgewiesen werden. Ein entsprechendes Antragsverfahren beim Landratsamt Ortenaukreis als Genehmigungsbehörde wäre Voraussetzung für die Durchführung der Fahrten. In diesem Zusammenhang müssten die Fahrzeuge auch als Mietwagen zugelassen werden, damit die Versicherung entsprechende Schadenshöhen abdeckt. Ich gehe davon aus, dass dieser bürokratische Aufwand nicht betrieben werden soll, daher rate ich dringend zur Einhaltung der Obergrenze der Kilometererstattung von 30 Cent. Die Höhe der Stundenvergütung ist für die Fragestellung der Beförderung nicht relevant.*

*Eine Durchführung von Beförderungen mit einer Vergütung von mehr als 30 Cent wäre eine ungenehmigte Beförderung und bußgeldbewährt. Im Falle eines Unfalls könnte das auch Auswirkungen im Hinblick auf den Versicherungsschutz haben, sodass eine persönliche Haftung des/der Halters/Halterin des Fahrzeugs oder gar des Vereins eintreten könnte. Hiervon ist dem entsprechend abzuraten.*

*Sehr geehrte ..., das ehrenamtliche Engagement Ihres Vereins kann überhaupt nicht genug Anerkennung finden. Das persönliche Engagement Aller für unsere Gesellschaft ist sehr ehrenvoll. Dass es die gesetzliche Seite leider nicht schafft, das besser zu unterstützen (auch mit einer Anpassung der Höchstgrenze von 30 Cent), bedauere ich auch persönlich sehr. Zuletzt wurde im August 2021 der Rechtsrahmen verändert; leider noch immer ohne eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für das Ehrenamt. Dem entsprechend müssen wir uns leider weiterhin innerhalb der o.g. 30 Cent bewegen und damit den rechtlichen Rahmen maximal ausnutzen. Die Alternative der Abwicklung als Mietwagenbetrieb halte ich aufgrund des Aufwands für nicht darstellbar. Sollte das für Sie und Ihren Verein in Frage kommen, so geben Sie uns gerne Bescheid und wir beraten Sie entsprechend. ...*

*Sollten ... weitergehende Fragen ergeben, so kommen Sie gerne auf uns zu.“*

Rückfragen bitte an: Frau Ingrid Noé - ÖPNV & Stabsstelle Verkehrsplanung, Tel. 0781 - 805 1490, Ingrid.Noé@Ortenaukreis.de

- **Fahrtkosten und Übungsleiterpauschale**

Frage aus der Runde:

Sind Fahrtkosten pro Kilometer (max. 0,30 EUR) zusätzlich zu der bis zu 3.000,00 EUR möglichen Übungsleiterpauschale steuerfrei?

Antwort:

Nein, die Summe aus Aufwandsentschädigung und ausbezahlten Fahrtkosten ist nur dann einkommenssteuerfrei, wenn diese pro Jahr derzeit 3.000,00 € nicht übersteigt.

Erläuterung:

Grundsätzlich müssen Nachbarschaftshilfen gemeinnützig i.S.d. § 5 Abs, 1 Nr. 9 KStG sein, damit § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale) anwendbar ist.

Die gesetzliche Regelung zu Fahrtkosten findet sich im Einkommensteuergesetz unter § 3 Nr. 26 EStG: „Steuerfrei sind ...

26. Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker Menschen oder Menschen mit Behinderungen im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder in der Schweiz belegen ist, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 3 000 Euro im Jahr. Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen;“

In die Pauschale von 3.000,00 € pro Jahr zählen ausgezahlte Fahrtkosten dazu, da § 3 Nr. 13 EStG nicht für von Privatpersonen ausbezahlte Reisekostenvergütungen gilt.

22.01.2025: In Absprache mit dem Justiziar Oliver Müller – Dez 3/LRA Ortenaukreis und Finanzamt Offenburg.

- **Fortbildungsprogramm 2025**

- neues Programm unter <https://www.ortenau-engagiert.de> einsehbar

- **Ehrenklausur**

- Aktion auf den Wochenmärkten auch wieder 2025
- Anmeldung der Nachbarschaftshilfen auf dem Engagementfinder
- Webinar zur Anmeldung hier: <https://www.youtube.com/watch?v=iVNWCIYcbE>

## TOP 2: Kollegiale Beratung

Thema: Umgang mit Angehörigen. Fallbericht von NBH Durbach-Ebersweier.

Anlagen

Teilnehmerliste